

RS Vwgh 1966/4/22 0332/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1966

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6 Abs1;

BewG 1955 §64 Abs1;

1. BewG 1955 § 6 heute
2. BewG 1955 § 6 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 64 heute
2. BewG 1955 § 64 gültig ab 27.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
3. BewG 1955 § 64 gültig von 31.07.1993 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
4. BewG 1955 § 64 gültig von 28.06.1986 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986

Beachte

y11177; yk11601

Rechtssatz

Die Anordnung des § 64 Abs 1 BewG 1955, wonach zur Ermittlung des Einheitswertes eines Betriebsvermögens vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen sind, die mit dem gewerblichen Betrieb im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, schließt nicht aus, daß gem § 6 Abs 1 BewG 1955 aufschiebend bedingte Lasten (im Beschwerdefall Pensionsanwartschaften) unberücksichtigt bleiben (Anmerkung: Das Erkenntnis enthält Hinweise auf die jüngere bundesdeutsche Judikatur, die (bei im wesentlichen gleicher Gesetzeslage) zu dem umgekehrten Ergebnis gelangt, daß nämlich der Umstand, daß Pensionsanwartschaften aufschiebend bedingte Lasten seien, NICHT den Abzug vom Rohvermögen ausschließe. Die Anordnung des Paragraph 64, Absatz eins, BewG 1955, wonach zur Ermittlung des Einheitswertes eines Betriebsvermögens vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen sind, die mit dem gewerblichen Betrieb im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, schließt nicht aus, daß gem Paragraph 6, Absatz eins, BewG 1955 aufschiebend bedingte Lasten (im Beschwerdefall Pensionsanwartschaften) unberücksichtigt bleiben (Anmerkung: Das Erkenntnis enthält Hinweise auf die jüngere bundesdeutsche Judikatur, die (bei im wesentlichen gleicher Gesetzeslage) zu dem umgekehrten Ergebnis gelangt, daß nämlich der Umstand, daß Pensionsanwartschaften aufschiebend bedingte Lasten seien, NICHT den Abzug vom Rohvermögen ausschließe.

*

E 22.4.1966, 0332/65 #1 VwSlg 3450 F/1966;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965000332.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at